
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Richtlinien

über die Förderung

von Partnerschaftsbegegnungen

Rechtsgrundlagen:

**Beschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Amtsblatt
in Kraft getreten**

**vom 01.06.1988
am
am**

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
11.11.1998	III Ziff. 4.2 c); Ziff. 4.3 c)		
28.11.2001	III Ziff. 2 b, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1 a und b, 4.2 a - c, 4.3 a - c	13.12.2001	01.01.2002

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Partnerschaftsbegegnungen	Blatt : 1
--------------------------------------	---	-----------

Richtlinien über die Förderung von Partnerschaftsbegegnungen

- I. Die Stadt Gerlingen gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Partnerschaftsbegegnungen mit Vesoul, Tata und Seaham Zuschüsse im nachstehend aufgeführten Umfang und unter den festgelegten Voraussetzungen.

- II. Voraussetzungen für einen Zuschuss
 1. Die geplante Begegnung muss im offiziellen Partnerschaftsprogramm enthalten sein.
 2. Es müssen im Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
 3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 kann der Finanz- und Verwaltungsausschuss nach Anhörung des Hauptamtes Ausnahmen zulassen.

- III. Die Zuschüsse werden in der Regel wie folgt gewährt:
 1. Bei Begegnungen Gerlinger Schulen mit Partnerschulen in Vesoul, Tata oder Seaham:
 - a) Übernahme der Fahrtkosten, soweit sie nicht von dritter Stelle übernommen werden;
 - b) Übernahme einer angemessenen Entschädigung für die begleitenden Aufsichtspersonen.
 2. Bei Begegnungen Gerlinger Schulen mit Schulen der Partnerstädte in Gerlingen:
 - a) Übernahme entstehender Unterbringungskosten für die Aufsichtspersonen.
 - b) Zuschüsse für Besichtigungsfahrten, Gemeinschaftsveranstaltungen und ähnliches bis zu 18,00 € pro Person und angefangener Woche.
 3. Bei sonstigen Begegnungen:
 - 3.1 In Vesoul Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses bis zu 16,00 € je Person; über zwei Tage hinaus zusätzlich 6,00 € pro Tag und Person.
 - 3.2 In Tata Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses bis zu 36,00 € je Person.
 - 3.3 In Seaham Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses bis zu 62,00 € je Person.
 4. Bei sonstigen Begegnungen in Gerlingen
 - 4.1 Mit Besuchern aus Vesoul
 - a) Gewährung eines Zuschusses von 8,00 € je Besucher.
 - b) Bei einem Aufenthalt einer Gruppe in Gerlingen von mehr als 2 Tagen erhöht sich der Zuschuss für jeden weiteren Tag um 3,00 € je Teilnehmer.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Partnerschaftsbegegnungen	Blatt : 2
--------------------------------------	---	-----------

4.2 Mit Besuchern aus Tata

- a) Gewährung eines Zuschusses von 26,00 € je Besucher.
- b) Bei einem Aufenthalt einer Gruppe in Gerlingen von mehr als drei Tagen erhöht sich der Zuschuss für jeden weiteren Tag um 3,00 € je Teilnehmer.
- c) Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses von 16,00 € je Teilnehmer einer Jugendgruppe (Schulen und Vereine).

4.3 Mit Besuchern aus Seaham

- a) Gewährung eines Zuschusses von 26,00 € je Besucher.
- b) Bei einem Aufenthalt einer Gruppe in Gerlingen von mehr als drei Tagen erhöht sich der Zuschuss für jeden weiteren Tag um 3,00 € je Teilnehmer.
- c) Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses von 26,00 € je Teilnehmer einer Jugendgruppe (Schulen und Vereine).

5. Bei der Teilnahme an offiziellen städtischen Veranstaltungen in Vesoul, Tata und Seaham werden die vollen Fahrtkosten durch die Stadt übernommen. Eventuell von dritter Seite gewährte Zuschüsse sind in diesen Fällen an die Stadt abzuführen.

6. Die unter 1. bis 5. genannten Beträge stellen Höchstsätze dar, auf deren volle oder teilweise Gewährung keine Ansprüche bestehen. Bei der Bemessung der Zuschüsse ist die Aufenthaltsdauer entsprechend zu berücksichtigen.

7. Bei Schülerfahrten nach Vesoul, Tata oder Seaham von weniger als fünftägiger Dauer ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Teilnehmer anzustreben. Das Ausmaß der Kostenbeteiligung richtet sich auch nach dem Besuchsprogramm, das der Stadtverwaltung vorzulegen ist.

8. Bei außerschulischen Begegnungen ohne eine Partnerorganisation in Vesoul, Tata oder Seaham ermäßigen sich die Höchstbeträge um die Hälfte.

IV. Mittelverteilung

1. Die Zuweisung der Zuschussmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanansatzes durch das Hauptamt.
2. Die Anträge werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Ausnahmen entsprechend der Bedeutung der einzelnen Begegnungen sind zulässig.
3. Liegen schon bei der Festlegung des Jahresprogramms durch den Ausschuss der Städtepartnerschaften mehr Zuschussanträge vor, als voraussichtlich befriedigt werden können, so entscheidet der Ausschuss für Städtepartnerschaften über die Reihenfolge der Bewilligung.